

Position der Sachverständigen des Beraterkreises des ver.di Projektes „prüf-mit!“ zum Papier der IG Metall „Die Duale Kompetenzprüfung, Konzept zur Weiterentwicklung der Abschlussprüfung zu einem Kompetenznachweis für die Lernorte Schule und Betrieb“

Einleitende Betrachtung:

Im dualen Ausbildungssystem sind Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen als eigenständige Lernorte und gleichberechtigte Partner für die Vermittlung der in den Ausbildungsrahmenplänen und in den Rahmenlehrplänen festgeschriebenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse verantwortlich. Darüber hinaus hat die Berufsschule den Auftrag, die allgemeine Bildung zu erweitern. Sie richtet sich dabei nach den Schulgesetzen der Länder.

Neben der Vermittlung von beruflichen Kompetenzen hat die Berufsschule auch Kernprobleme der Gesellschaft wie z.B. Arbeit und Arbeitslosigkeit, friedliches Zusammenleben der Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identitäten, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie Gewährleistung der Menschenrechte zu vermitteln (Vorbemerkung Rahmenlehrpläne).

Der Rahmenlehrplan der KMK ist in einem gesonderten Verfahren mit der Ausbildungsordnung abgestimmt, erhält jedoch durch die Kulturhoheit der Länder Veränderungen, auf welche die Gewerkschaften keinen Einfluss haben. Somit ergibt sich eine Vielfalt von Rahmenlehrplänen, die noch durch die jeweiligen Berufsschulen in ihrer Lehrfreiheit umgesetzt werden.

Anmerkungen und Bedenken:

Handlungskompetenz

Im dualen System soll die berufliche Handlungskompetenz durch berufsschulisch vermittelte Grundlagen und Kenntnisse einerseits sowie durch die betriebliche berufspraktische Ausbildung andererseits sichergestellt werden. In ihrer Gesamtheit mündet diese Ausbildung in einer Prüfung, in deren Rahmen der Prüfling nachweisen soll, dass er die an beiden Lernorten erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen in mehreren Prüfungsbereichen besitzt. Eine eigenständig ausgewiesene Bewertung der berufsschulischen Gesamtleistungen und/oder des berufsschulischen Abschlusses würde diese Einheit entkoppeln und die Prüfung einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz auseinanderreißen.

Gewerkschaften haben durch ihre Mitbestimmung bei der Ordnungsarbeit immer darauf geachtet, dass die für die Berufstätigkeit notwendige Gesamtqualifikation in der Ausbildungsordnung des Bundes rechtsverbindlich verordnet wurde. Nach Auffassung der Sachverständigen des Beraterkreises des ver.di-Projektes „prüf-mit!“ werden nach dem vorliegenden Konzept der IG Metall gewerkschaftliche Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten durch das Herausnehmen von Zuständigkeiten, ohne Not

Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de
Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

aufgegeben.

Kompetenzen des Lehrpersonals:

Der Ausbildungsgang des Lehrpersonals beinhaltet wenig berufliche Praxiserfahrung, ohne berufliche Handlungskompetenz in den jeweiligen Berufen. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen nicht erworben werden, um handlungsorientiert zu lehren und zu prüfen. Einblicke in den betrieblichen Ablauf, insbesondere bei geänderten Aufgabenstellungen und Prozessabläufen, wie z.B. durch Digitalisierung, fehlen. Dies kann sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen in der Schulprüfung nachteilig auswirken.

Der Prüfungsausschuss:

Der Prüfungsausschuss ist paritätisch besetzt und prüft alle Bereiche, die laut Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zu prüfen sind. Dabei bewertet der Prüfungsausschuss ausschließlich die Prüfungsleistung. Vorkenntnisse zur Person oder Vorleistungen eines Prüflings fließen nicht in die Bewertung ein.

Bei einer Umsetzung der „Dualen Kompetenzprüfung“ wäre die Frage zu klären, ob die Prüfungsausschüsse nach BBiG weiterhin mit Vertretern der Berufsschule besetzt sein müssen. Da in diesem Falle die berufsschulischen Leistungen bereits gesondert geprüft und bewertet wären, würde es ausreichen die Prüfungsausschüsse nur paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu besetzen.

Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz der zu Prüfenden:

Die Sachverständigen des Beraterkreises des ver.di Projektes „prüf-mit!“ sind der Auffassung, dass nur in einer einheitlichen Prüfung der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte der beiden Lernorte, die berufliche Handlungskompetenz eines Prüflings ersichtlich wird.

Eine einheitliche, komplexe, handlungsorientierte Prüfung ist Voraussetzung, zur Lösung komplexer Fallsituationen, die die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse, das Fachwissen und die überfachlichen Kompetenzen in ausreichendem Maße beinhalten. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist die berufliche Handlungskompetenz kaum nachweisbar. Das gilt gleichermaßen für alle Prüfungsbereiche.

Bewertungsmaßstab:

Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe wären bei Umsetzung des Konzeptes der IG Metall von beiden Seiten (Prüfungsausschüsse und Berufsschule) jeweils zu definieren. Die im Konzept vorgeschlagene isolierte Bewertung der berufsschulischen Leistungen entzöge sich der Bewertung des ordentlichen Prüfungsausschusses und läge so ausschließlich in schulischer Hand.

Prüfungsgebühren/Kosten der Prüfung:

Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de
Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Die Betriebe tragen die Prüfungsgebühr. Bei Umsetzung des Konzeptes der IG Metall stellen sich Fragen wie: Welche Auswirkungen hat die kompetenzorientierte Leistungsfeststellung auf die Erhebung der Prüfungsgebühren? Wird jede Korrektur und Bewertung einer schriftlichen Klassenarbeit oder Klausur finanziell entschädigt?

Motivation:

Jugendliche, die bereits eine Form von Schulmüdigkeit erreicht haben, könnten bei der Stärkung der Berufsschule durch eine gesonderte Bewertung der berufsschulischen Leistungen zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung den Eindruck gewinnen, dass sie sich wieder „in der Schule“ befinden. Der Unterschied zwischen einer betrieblichen Ausbildung und einer Fortsetzung von Schule wäre für sie nicht deutlich erkennbar ist.

Fazit:

Das Konzept der IG Metall erkennt die eventuellen Folgen.

Qualifikationsinhalte, die man der Berufsschule zuweist und die die Berufsschule auch in eigener Zuständigkeit prüft, würden wegen Doppelung mit der Ausbildungsordnung ihre Sinnhaftigkeit verlieren, mit der Tendenz zur Streichung.

Würde man den Anspruch des Konzeptes der IG Metall bis zum Ende denken, hätte dies Folgen bei der Besetzung der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse. Es stellt sich die Frage, ob es dann noch zweckmäßig wäre, Berufsschullehrern in der bisherigen Form Beteiligungsrechte in den Ausschüssen zu gewähren.

Bedenklich wären zudem rechtliche Konsequenzen, die sich aus einer Kompetenzverlagerung ergeben würden. Der/die Auszubildende ist im Ausbildungsbetrieb Arbeitnehmer/in im Sinne des Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzes; in der Berufsschule Schüler/in nach den jeweiligen Schulgesetzen der Bundesländer. Daraus folgt, dass der/die Auszubildende einen Rechtsanspruch auf Vermittlung der in der Ausbildungsordnung angegebenen Ausbildungsinhalte hat. In der Berufsschule dieser Rechtsanspruch nicht besteht.

Ohne Aussage im Konzept der IG Metall ist die Situation im Umgang mit externen Prüfungsteilnehmenden und mit jungen Erwachsenen, die nicht mehr berufsschulpflichtig nach den Schulgesetzen der Länder sind.

Nachweislich wird die derzeit bestehende Möglichkeit der Ausweisung der Berufsschulnote auf dem IHK Zeugnis selten in Anspruch genommen. Dies zeigt, dass gesellschaftlich die ganzheitliche, bundesweit geltende IHK Prüfungsbescheinigung eine hohe Akzeptanz hat, welche nicht durch Verschiebungen zur Berufsschule aufgeweicht werden sollte.

Es spricht vieles dagegen, die Ergebnisse einer berufsschulischen Verlaufsprüfung bzw. Leistungsfeststellung in das jetzige Prüfungsverfahren einzubeziehen. Kern einer Berufseingangsprüfung

Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de
Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

ist und bleibt die Frage: „Wie gut ist ein/e Ausgebildete/r am Ende der Ausbildung, welche berufliche Handlungskompetenzen werden beherrscht.“

Eine durch Zuständigkeiten getrennte Abschlussprüfung, die summarisch einerseits auf Reporten und Fachgesprächen, andererseits auf Prüfungsergebnissen der Berufsschule mit schulischen Leistungen im Verlauf basieren, werden vom Beraterkreis des ver.di Projektes „prüf-mit!“ abgelehnt. Getrennte Zuständigkeiten/Prüfungsbereiche führen weder zu mehr Gerechtigkeit noch zu mehr Klarheit im Prüfungswesen.

Weitere Fragen, wie die Verantwortlichkeiten bei Nichtbestehen, wer entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung sowie rechtliche Grundsatzfragen z.B. bei Widersprüchen etc. werden im Konzept der IG Metall nicht behandelt.

Ebenso fehlen Überlegungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Umschülern, Externen und nicht berufsschulpflichtigen Auszubildenden.

Der Beraterkreis des ver.di Projektes „prüf-mit!“ sieht aktuell dringenden Diskussions- und Handlungsbedarf u.a. in folgenden Bereichen:

Ausschließlicher Einsatz auftrags- und handlungsbezogener Aufgaben in allen Prüfungs-bereichen, Stärkung der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse, Möglichkeit der Lohn- und Gehaltsfortzahlung mit Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtungen gegenüber den zuständigen Stellen, Regelungen zur Freistellung und gerechten Aufwandsentschädigung für die Ausführung des Ehrenamtes als Prüfer/in.

***Unterzeichnende des Positionspapiers sind:**

Silvia Bongs
Ralf Böttjer
Frank Freyer
Jürgen Heiking
Kerstin Kramer
Birgit Krapp
Uta Rodenstock
Werner Selbeck
Tina Siedhoff
Gabriele Sikorski
Klaus Skindelies